

Auf zu neuen Höhen

Dank sicherer Alternativen
zu Leitern



LÜCKENLOSER ARBEITSSCHUTZ? BAU AUF BAU!

Werden alle wichtigen Arbeitsschutzvorgaben in Ihrem Betrieb erfüllt?
Der BAU AUF BAU-Selbsttest dient Unternehmerinnen und Unternehmern dazu,
dies mit geringem Zeitaufwand besser einschätzen zu können.

Bei erfolgreicher Überprüfung des Tests durch die BG BAU erhalten Sie eine
Bescheinigung und zeigen so, dass Sicherheit für Sie keine Nebensache ist.



Jetzt den Selbsttest herunterladen:
www.bau-auf-sicherheit.de/bau-auf-bau



SCHON GEWUSST?

Dank der neuen beitragsunabhängigen Förderung der
BG BAU gibt es jetzt bis zu 10.000 Euro als Unterstützung
für Investitionen in mehr Sicherheit bei der Arbeit.
Jetzt auf www.bgbau.de/absturzpraemien informieren.



Die BG BAU wird alles dafür tun, Sie auch weiterhin bestmöglich zu unterstützen.

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Jahr hat nun schon vor einer Weile begonnen. Die Hoffnung ist auf allen Seiten groß, dass es ein besseres Jahr wird als das vergangene. Denn das Aufkommen der Coronapandemie im Frühjahr 2020 hat große Herausforderungen für die Bauwirtschaft und die baunahen Dienstleistungen – vor allem auch für das Reinigungsgewerbe – mit sich gebracht. Von der Hygiene bis zum Infektionsschutz mussten kurzfristig viele Anforderungen umgesetzt werden. Dies alles geschah bei laufendem Betrieb, da für unsere Branche die Arbeit fast unvermindert weiterging.

Im Rückblick zeigt sich, dass wir die Herausforderungen zu großen Teilen gut gemeistert haben und es nur wenige größere Corona-Ausbrüche in der Bauwirtschaft gab. Wir als BG BAU haben es geschafft, unsere Mitgliedsunternehmen umfassend zu beraten und die Beschäftigten wirkungsvoll zu schützen. Davon profitiert die gesamte Gesellschaft. So kommt dem Reinigungsgewerbe eine Schlüsselrolle bei der Eindäm-



Mathias Neuser



Dirk Müller

mung der Pandemie zu. Auch ist es für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung wichtig, dass wir als Beschäftigungsmotor wirken und Bau- und Infrastrukturprojekte voranbringen.

Die BG BAU wird alles dafür tun, Sie weiterhin bestmöglich zu unterstützen, da ein kurzfristiges Ende der Pandemie leider noch immer nicht in Sicht ist. Auch in Zukunft stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat kompetent zur Seite.

Neben der Coronapandemie gibt es aber noch weitere wichtige Themen für den Arbeitsschutz, die wir nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Auch im Jahr 2021 werden wir uns daher allen relevanten Themen widmen, um den Unternehmen der Branche sowie unseren Versicherten ein sicheres und gesundes Arbeiten zu ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, aber bleiben Sie vor allem gesund!

Mathias Neuser,
Vorsitzender des Vorstands
der BG BAU

Dirk Müller,
Alternierender Vorsitzender
des Vorstands der BG BAU

Inhalt

In Kürze

Offensive Psychische Gesundheit
Beitragsbescheid verstehen

6

Arbeitsschutzprämien sichern
Lüftungsscheibe nutzen
Drei Fragen zum Thema Routine

10

Mit gutem Beispiel

Die Werkstatt Kiesel:
Holzbau – sozial, sicher
und nachhaltig

8

Arbeitswelt im Wandel

Wie steht es um die Digitalisierung
im Arbeitsschutz?

12



28

Schwerpunkt

Arbeitsschutz von Anfang an:
die Baustellenverordnung

14

Aus der Praxis für die Praxis:
Mitglieder der Selbstverwaltung
im Interview

17

Auf einen Blick: Anforderungen
der Baustellenverordnung

18

Sicher arbeiten

Die DGUV Regel „Bauarbeiten“
erläutert wichtige Vorschriften
für die Praxis

22

Leitern:
ein Auslaufmodell

26

Oxidationsbitumen:
Dämpfe sind krebserregend

28



18

Gut versichert

Schützt die gesetzliche Unfallversicherung auch mitarbeitende Angehörige und Bekannte?

20

Zeitsprung

Achtung, Lärm – das gilt heute wie damals

25

Rund ums Recht

Corona-Infektion als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

31

Im Gespräch

Cornelia Crämer, Arbeitspsychologin der BG BAU: Tipps zu guter Führung während der Pandemie und danach

32



20



32

Insider

Der direkte Draht: Michaela Rose arbeitet als Reha-Koordinatorin der BG BAU

34

Impressum

35



26



twitter.com/bg_bau



facebook.com/BGBAU



instagram.com/_bgbau



youtube.com/BGBAU1

OFFENSIVE PSYCHISCHE GESUNDHEIT – DIE BG BAU IST DABEI

Jeder Mensch kann psychisch aus dem Gleichgewicht geraten. Darauf macht die Offensive Psychische Gesundheit aufmerksam. Hinter der Kampagne steht ein breites Bündnis aus Ministerien, aus der Sozialversicherung, aus der Patientenversorgung sowie aus der Selbsthilfe. Auch die BG BAU unterstützt die Initiative.



Eine Ursache psychischer Belastungen kann zu viel Stress im beruflichen oder privaten Alltag sein. Die Coronapandemie bedeutet zudem eine zusätzliche Herausforderung für viele Menschen. Dauerhafte Überlastung und Erschöpfung können psychische Erkrankungen begünstigen.

Die Kampagne wirbt daher für mehr Aufmerksamkeit und einen offeneren Umgang mit psychischen Belastungen im Alltag. Das Ziel: Menschen motivieren, aufmerksam bei sich selbst und bei Menschen im Umfeld zu sein, wenn aus Belastung und Stress eine dauerhafte Überforderung zu werden droht. Darüber hinaus soll die Prävention im Bereich psychischer Belastungen gestärkt werden.

Neben einem intensiven Dialog sollen gemeinsame Ziele verabredet und Präventionsangebote vernetzt werden. Alle Erkenntnisse werden dokumentiert und veröffentlicht. [ATS]
<https://t1p.de/offensive-psychische-gesundheit>

**„Wer denkt, Abenteuer seien gefährlich,
sollte es mal mit Routine versuchen:
Die ist tödlich.“**

Paulo Coelho
(* 1947)
Schriftsteller

UV-Schutz leicht gemacht

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für Unternehmen, um Maßnahmen für den UV-Schutz ihrer Beschäftigten vorzubereiten. Dabei hilft die UV-Schutz-Webseite der BG BAU. Sie gibt einen Überblick über das Thema und vermittelt wertvolle Informationen, die Unternehmen beispielweise für die Unterweisung ihrer Beschäftigten nutzen können. Des Weiteren finden sich hier auch

ein Link zur Bauwetter-App, Informationen zu passenden Arbeitsschutzprämien oder der Selbsttest zum individuellen Hautkrebsrisiko. Über die Webseite können Unternehmen auch die beliebten UV-Schutzpakete der BG BAU bestellen – hier lohnt es sich, schnell zu sein, da die Pakete nur so lange versendet werden, wie der Vorrat reicht. Zudem bietet die Webseite die Möglich-



keit, Kontakt mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst der BG BAU GmbH (AMD) aufzunehmen und etwa Termine für arbeitsmedizinische Vorsorgen zu vereinbaren. [ATS]
www.bgbau.de/uv-schutz



Nachgezählt 4950

der neu aufgelegten persönlichen Sicherheitspässe hat die BG BAU innerhalb von neun Monaten auf Anfrage versendet. Sie sind ein Service für Mitgliedsunternehmen, die auf das Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS BAU) der BG BAU setzen. Insbesondere in Industrieparks sind Sicherheitspässe der übliche Standard im Arbeitsschutz. Die Pässe erleichtern die Zusammenarbeit mit Auftraggebern, Behörden oder Zuständigen für Sicherheits- und Gesundheitsfragen.

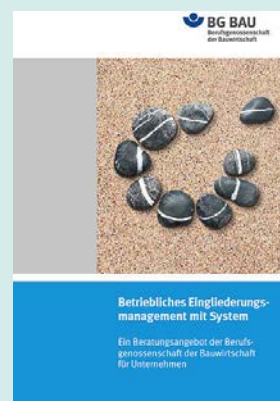
www.bgbau.de/ams-bau

Nachholbedarf beim BEM

Obwohl Beschäftigte seit 2004 bei längerer Erkrankung einen gesetzlichen Anspruch auf das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) haben, wird dieses nicht einmal der Hälfte der Berechtigten angeboten. Das hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einer Befragung von rund 18.000 abhängig Beschäftigten ermittelt.

BEM umfasst Maßnahmen und Aktivitäten, die eine frühzeitige Rückkehr zur Arbeit nach einer längeren Erkrankung ermöglichen.

Wer innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist, dem müssen Arbeitgebende laut Gesetz ein BEM anbieten.



Doch nur etwa vier von zehn Betroffenen erhalten ein solches Angebot. Zudem hat die Befragung gezeigt, dass das Interesse und der Bedarf an einem BEM hoch sind: 68 Prozent der Beschäftigten, denen ein BEM angeboten wurde, nahmen es auch in Anspruch. Daraus folgt, dass weitere Anstrengungen zur umfassenden Anwendung des BEM im betrieblichen Alltag erforderlich sind. [ATS]

Weitere Informationen:

www.baua.de/dok/8850096

www.bgbau.de/bem

IHR BEITRAGSBESCHIED

Im April erhalten die der BG BAU zugehörigen Unternehmen und freiwillig Versicherte per Post ihren jährlichen Beitragsbescheid. Das sollten Sie zum Bescheid wissen:

1 Der zu zahlende Beitrag bezieht sich immer auf das Vorjahr und orientiert sich unter anderem an folgenden Faktoren:

- den Arbeitsentgelten, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten gezahlt hat, sowie
- der Tarifstelle (TS) des Gehaltstarifs, der das Unternehmen zugeordnet ist. In einer TS sind alle Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge zusammengefasst, die ein vergleichbares Risiko verzeichnen. Jeder TS ist eine Gefahrklasse zugeordnet, die das jeweils durchschnittliche Unfallrisiko abbildet.
- Der jährlich vom Vorstand der BG BAU festgesetzte Beitragsfuß. Multipliziert mit der Gefahrklasse ergibt sich der Beitragssatz.

2 Die gesetzliche Unfallversicherung ist dem Prinzip der „nachträglichen Bedarfsdeckung“ verpflichtet und erhebt Beiträge nur in der Höhe, die zur Deckung der Ausgaben nötig ist.

3 Der Beitragsbescheid wird durch einen Vorschussbescheid für das laufende Jahr und die Abrechnung für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU ergänzt.

4 Begleichen Unternehmen oder freiwillig Versicherte die Forderungen verspätet, muss durch die BG BAU ein Säumniszuschlag berechnet werden. [SIM]

Weitere Informationen rund um den Beitragsbescheid:

www.bgbau.de/beitraege-unternehmen

<https://bgbauaktuell.bgbau.de/der-beitragsbescheid>

HOLZBAU – SOZIAL, SICHER UND NACHHALTIG

Seit mehr als 30 Jahren schafft „Die Werkstatt Kiesel“ Lebens- und Arbeitsräume aus Holz, die vor allem sicher und lebenswert sein sollen. Auch bei den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten wird Sicherheit großgeschrieben.



Bei „Die Werkstatt Kiesel“ erfolgt die Endmontage immer von Hebebühnen oder Gerüsten aus.



Wie bei so manch anderen erfolgreichen Unternehmen, beginnt auch die Geschichte der Firma „Die Werkstatt Kiesel“ in der elterlichen Garage. Dort gründete das Ehepaar Birgit und Werner Kiesel 1990 seinen Betrieb. Zu Anfang übernahmen die beiden gemeinsam mit zwei Mitarbeitern klassische Zimmerarbeiten in und um Adelmannsfelden, einer Gemeinde im Herzen der württembergischen Ostalb. Mittlerweile zählt das Unternehmen 14 Beschäftigte: vom Zimmerer über einen Architekten bis zur kaufmännischen Angestellten.

Mit Holz bauen – ökologisch und sicher

Holz spielt in dieser waldreichen Region eine besondere Rolle, auch bei „Die Werkstatt Kiesel“. Seit 1996 errichtet der Betrieb selbst entwickelte Häuser, die ausschließlich aus Konstruktionsvollholz und rein ökologischen Werkstoffen bestehen. „Der Einsatz von umweltverträglichen und qualitativ hochwertigen Materialien ist eine Grundvoraussetzung, um lebenswerte Wohn- und Arbeitsräume zu schaffen“, erklärt Werner Kiesel. Einen vergleichbaren Ansatz verfolgen die Kiesel auch bei

der Arbeit in ihrem Betrieb. Denn so wie mit ihrem Engagement für die Umwelt, halten sie es auch mit der Sicherheit und Gesundheit bei Fertigung und Errichtung. Das Unternehmerehepaar kann auch in dieser

„Wir verzichten auf Leitern, wo es nur geht.“

Matthias Schenk

Hinsicht auf eine erfolgreiche, über dreißigjährige Firmengeschichte zurückblicken.

Weniger Höhenmeter

Die Hauselemente werden in der firmeneigenen Montagehalle unter sicheren und ergonomisch vorteilhaften Bedingungen vorgefertigt. Ob Neubau oder Sanierung – auf der Baustelle erfolgt stets nur die Errichtung der vormontierten Bauteile. Zugunsten der Absturzsicherheit werden Arbeiten in der Höhe von fahrbaren Hebebühnen oder Gerüsten ausgeführt. „Wir verzichten auf Leitern, wo es nur geht“, betont Geschäftsführer Matthias Schenk. „Für die Arbeit auf den Hebebühnen haben wir zusätzlich

Höhensicherungsgeräte der neuesten Generation angeschafft.“

Sonnenschutz gehört dazu

Vorfertigung hin oder her – die Endmontage erfolgt meist im Freien, wo die Arbeitsplätze häufiger in der Sonne liegen. Daher ist UV-Schutz im Unternehmen ein wichtiges Thema. Zur persönlichen Schutzausrüstung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Baustelle gehören nun neben Helm, Schutzbrille, Gehörschutz, Sicherheitsschuhen, Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel auch eine Sonnenbrille und Sonnencreme. Niemand wird mit den Utensilien einfach auf die Baustelle geschickt, sondern die Chefs unterweisen die Beschäftigten persönlich im richtigen Umgang mit ihnen. „Für mich ist es wichtig, auch in Sachen Arbeitsschutz ein Vorbild zu sein und ein Bewusstsein für Selbstverantwortung zu schaffen“, sagt Werner Kiesel. Das gelte sowohl für den beruflichen wie auch den privaten Bereich, ob in Sachen Infektions- und UV-Schutz oder bei Lärm. Wer in seinem Unternehmen arbeite, lerne sich zu schützen – vor langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen genauso wie vor Unfällen. [SIM]

ARBEITSSCHUTZPRÄMIEN SICHERN!

In Arbeitsschutz investieren und dabei sparen? Das geht mit den Arbeitsschutzprämien der BG BAU. Abhängig vom Mitgliedsbeitrag werden Anschaffungen für sichere und gesunde Arbeitsplätze finanziell unterstützt. Unter anderem werden Sicherheitstechniken, Zusatzausrüstungen oder die Organisation des Arbeitsschutzes bezuschusst. Gefördert werden dazu Maßnahmen aus dem Prämienkatalog der BG BAU. Seit diesem Jahr gibt es wieder neue, hilfreiche Angebote zu entdecken.

Eine interessante Prämie für den Ausbau: Die BG BAU fördert jetzt die Anschaffung von akkubetriebenen Trennschleifern (Hinweis: keine Winkelschleifer).

Auf der Webseite der BG BAU erfahren Sie, was gefördert wird, wie Sie einen Antrag stellen und wie Sie sich Ihre Prämie sichern. Auch das 2020 neu eingeführte Prämienpaket zur Absturzprävention mit Fördersummen bis zu 10.000 Euro – unabhängig vom Mitgliedsbeitrag – kann weiterhin beantragt werden. [ATS]

www.bgbau.de/absturzpraemien

www.bgbau.de/praemien



Leo fragt nach

Leo ist die Hauptfigur in einer neuen Filmreihe des Präventionsprogramms BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH. der BG BAU. In der Rolle eines Praktikanten besucht er unterschiedliche Unternehmen und stellt Fragen zu den „Lebenswichtigen Regeln im Arbeitsschutz“ des Programms sowie zu deren Umsetzung in der Praxis. Für Unternehmen eignen sich die kurzen Filme, um beispielsweise neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterweisen. [ATS]

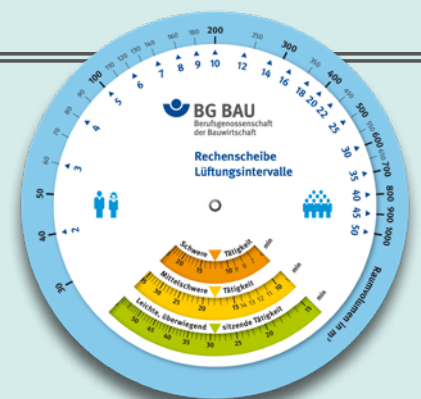
Video zum Dachdecker-Praktikum:

<https://youtu.be/s0GqDj6WI2M>

Rechenscheibe zum richtigen Lüften

Aerosole sind winzige Partikel in der Luft, die beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Sie schweben zum Teil lange in der Luft und verteilen sich so im gesamten Raum. Viren, wie das Coronavirus, haften an Aerosolen. Über diesen Weg können sie sich insbesondere in Innenräumen wie Bauwagen, Sammelunterkünften, Sanitäreinrichtungen, Werkstätten und Büros gut verbreiten und Infektionen auslösen.

Eine speziell entwickelte Rechenscheibe zeigt an, wie oft und wie lange Räume gelüftet werden müssen, um das Infektionsrisiko zu senken. Wer die entsprechende Raumgröße in Kubikmetern (m^3) und die Anzahl der anwesenden Personen einstellt, kann die richtige Lüftungsfrequenz ablesen – und zwar für unterschiedliche Aktivitäten: für leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten sowie für mittelschwere oder schwere Arbeit.



Mitgliedsunternehmen der BG BAU können den Lüftungsrechner kostenfrei als analoge Drehscheibe bestellen oder als interaktive Version auf der Webseite der BG BAU nutzen. [ATS]

www.bgbau.de/lueftungsrechner

Ein Jahr Web-Magazin BG BAU aktuell

<https://bgbauaktuell.bgbau.de>

GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTION

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) ist seit Jahresbeginn für Mitgliedsbetriebe der BG BAU in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1). Die DGUV Vorschrift 1 regelt wesentliche Unternehmenspflichten wie das Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen sowie die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Die Vorschrift enthält darüber hinaus auch Vorgaben für Versicherte: So sind sie etwa verpflichtet, beim Arbeitsschutz zu unterstützen und persönliche Schutzausrüstung zu nutzen.

Gegenüber der BGV A1 ändert sich Folgendes in Bezug auf Sicherheitsbeauftragte: An die Stelle der Bestell-

staffel in Anlage 2 der BGV A1 treten nun fünf Kriterien (siehe § 20, DGUV Vorschrift 1), anhand derer die Unternehmen die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für ihre Betriebe festlegen. Die Neuregelung ist flexibler als die bisherige Staffel und bietet den Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können.

Hinweis: In der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ gibt es weitere Konkretisierungen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1, unter anderem auch zum Bestellen und zu Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten. [ATS]

www.bgbau.de/100-001

DREI FRAGEN AN ...



Bernhard Arenz,
Leiter der Prävention
bei der BG BAU

Routine ist im Arbeitsleben wichtig. Aber kann sie auch gefährlich sein?

Gefährlich wird es dann, wenn Routineabläufe gestört werden und nicht angemessen darauf reagiert wird, weil man beispielsweise abgelenkt ist.

Spielen Unachtsamkeit und Fehlverhalten auch eine Rolle?

Wer sehr routiniert ist, neigt dazu, seine Gedanken abschweifen zu lassen und sich nicht ausreichend auf die Tätigkeit zu konzentrieren. Hinzu kommen „schlechte“ Angewohnheiten, die sich schleichend entwickeln und irgendwann zu Unfällen führen können.

Was können Unternehmen gegen das Problem tun?

Verantwortliche im Unternehmen sollten den Arbeitsschutz immer ernst nehmen – beispielsweise durch aktuelle Gefährdungsbeurteilungen, regelmäßige Unterweisungen und Motivation der Beteiligten. Falsches Verhalten sollte möglichst früh korrigiert werden.

[Interview: AKO]



Die BG BAU hat im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit zum Thema Coronavirus drei Millionen FFP2-Masken an ihre Versicherten ausgegeben. Packten mit an: Hansjörg Schmidt-Kraepelin, stellvertretender Hauptgeschäftsführer (links), Mathias Neuser, amtierender Vorstandsvorsitzender (Mitte) und Dirk Müller, alternierender Vorstandsvorsitzender (rechts).

Informationen zum Einsatz von Masken am Arbeitsplatz erhalten Sie unter:

www.bgbau.de/corona oder kontaktieren Sie uns über die **Hotline: Tel. 0800 8020100**

Digi wie?



THOMAS ARNOLD,
Hauptgeschäftsführer, Fachverband
der Stuckateure für Ausbau und Fassade
Baden-Württemberg



DR. ROLAND FALK,
Leiter Innovation und Entwicklung,
Kompetenzzentrum für
Ausbau und Fassade

Kürzlich erschien das Digitalisierungsbarometer – eine Studie, die den Stand der Digitalisierung im Handwerk beschreibt. Im Interview erläutern Thomas Arnold und Dr. Roland Falk vom Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg den Stand in ihrem Gewerk und wie digitale Hilfsmittel den Arbeitsschutz verbessern können.

Herr Arnold, Herr Dr. Falk, Sie vertreten den Stuckateur- und Malerbereich. Wie steht es da um die Digitalisierung?

Arnold: Im Gewerk Stuckateur und Maler rangieren wir eher in den hinteren Reihen. Wir haben viele kleinere Betriebe, die in Sachen Digitalisierung noch nicht so weit sind. Außerdem spielt das Alter der Chefs und der Belegschaft eine Rolle. Viele Ältere können sich mit dem Thema nicht anfreunden, nach dem Motto: Was soll ich denn mit einem Tablet? Damit kann ich doch keine Wand verputzen!

Welchen Beitrag kann die Digitalisierung für den Arbeitsschutz leisten?

Arnold: Die richtige Software kann dabei unterstützen, die Kosten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Beginn an zu berücksichtigen. Will ich zum Beispiel ein bestimmtes Gerüst einsetzen, brauche ich eine bestimmte Abstandssicherung, hier noch einen speziellen Seitenschutz und so fort. Was nicht kalkuliert wurde, kann später nur schwer ausgeführt werden oder plötzlich richtig viel Geld kosten.

Können Sie weitere Beispiele nennen?

Dr. Falk: Die Digitalisierung kann bei der Handhabung von Geräten unterstützen. Assistenzinformationssysteme geben zum Beispiel an, wie eine Putzmaschine eingestellt und bedient wird. Da sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz direkt in die Anwendung integriert. Des Weiteren können digitale Tools für die Arbeitsmittelprüfung eingesetzt werden. Jedes Gerät muss mindestens einmal im Jahr überprüft werden – was häufig vergessen wird. Eine Software kann zum Beispiel über eine Kalenderfunktion angeben, wann die Prüfung einer Maschine fällig wird. Jeder kleine Schritt ist kombinierbar mit dem Arbeitsschutz.

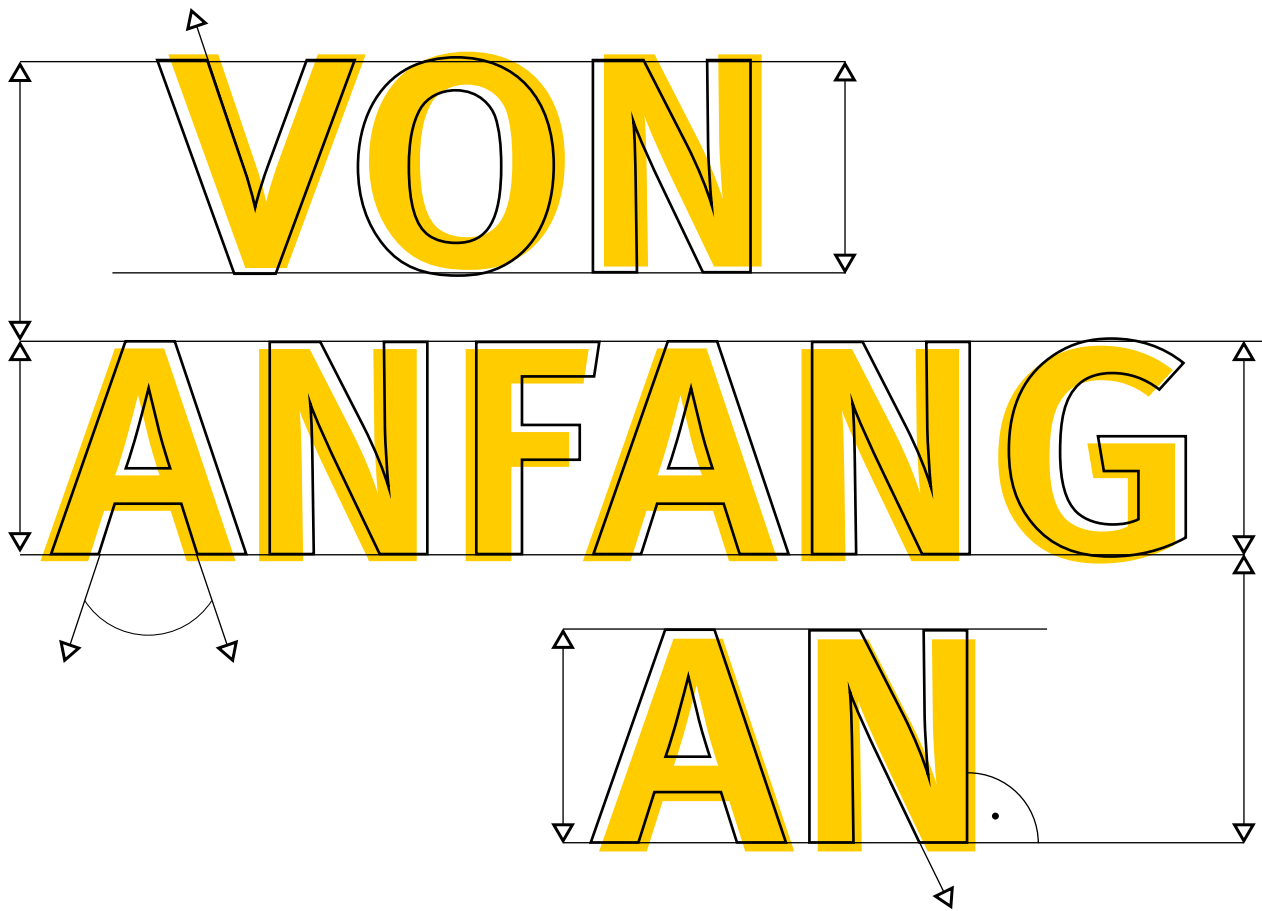
Arnold: Insgesamt dürfen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in den normalen Arbeitsprozess integriert sein. Dazu kann die Digitalisierung beitragen. Zum Beispiel, wenn Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in die verschiedenen Branchenprogramme direkt einfließen.

Herr Falk, Sie leiten das Projekt „Digital unterstützter Gesundheits- und Arbeitsschutz im Arbeitsprozess Bau (DigiGAAB)“, das vom Kompetenzzentrum für Ausbau und Fassade zusammen mit der BG BAU entwickelt wurde. Worum geht es dort?

Dr. Falk: Ein Stuckateur ist kein Informatiker, er ist ein Handwerker. Um Berührungängste abzubauen, muss man den Handwerker dort abholen, wo er steht. Kleine und mittlere Betriebe des Ausbauhandwerks werden im Projekt beraten, wie sie digitale Technologien nutzen können, um Arbeitsabläufe sicher und effizient zu gestalten. Zugleich ermöglichen Experimentierräume, dass die Beschäftigten die Software anhand von Praxissimulationen testen können. Dadurch halten wir die Hürde, sich mit der Digitalisierung zu beschäftigen, so klein wie möglich. Und Betriebe reduzieren das Risiko, sich für die falsche Software zu entscheiden. Wer nicht weiß, womit er anfangen soll, kann sich von uns beraten lassen.

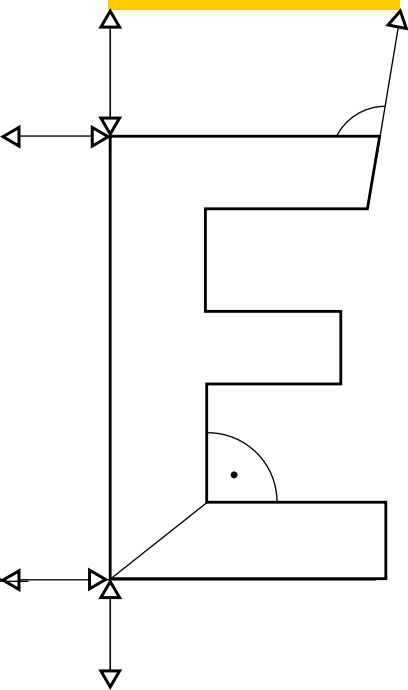
Arnold: Dadurch gewinnen Betriebe nicht nur passgenaue Anwendungen, sondern können auch sichergehen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bereits in den Programmen integriert sind. Kurz: Im Projekt übernehmen wir eine Lotsenfunktion durch die Softwareangebote für die Betriebe. Zwar sitzen wir in Baden-Württemberg, aber wir sind für alle Gewerke bundesweit offen, denn unser Kompetenzzentrum hat überregionale Aufgaben.

Interview: JSC/MNO



RECHTZEITIGE PLANUNG SCHÜTZT DIE BESCHÄFTIGTEN UND VERMEIDET KOSTEN

Die Baustellenverordnung verankert Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bereits in der Planungsphase eines Bauprojekts. Das verhindert Arbeitsunfälle und sorgt für reibungslose und gesicherte Arbeitsabläufe.



Es ist nicht leicht, Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen zu organisieren – denn sie sind nur ein Teil eines großen Ganzen. Die Bauherrin oder der Bauherr, die Planerinnen und Planer, die bauausführenden Unternehmen sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren (SiGeKo) müssen an einem Strang ziehen, um die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten in Einklang zu bringen und die vielfältigen Anforderungen auf der Baustelle umzusetzen. Belohnt werden die Anstrengungen mit einem sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf.

Ziel und Maßnahmen der Baustellenverordnung

Basis der Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Baustellenverordnung (BaustellV) oder „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle“, die 1998 in Kraft trat. „Ziel der Baustellenverordnung ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern. Das soll etwa dadurch erreicht werden, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bereits in der Planungsphase eines Bauprojekts berücksichtigt werden und dass auf eine bessere Koordination der Gewerke geachtet wird. So sollen Arbeitsunfälle systematisch verhindert und zugleich Störungen im Bauablauf verringert werden“, sagt Bernhard Arenz, Präventionsleiter der BG BAU.

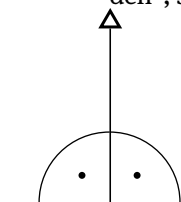
Die Baustellenverordnung umfasst folgende Pflichten für Bauherrinnen und Bauherren:

- ▶ Die Vorankündigung eines Bauvorhabens muss ab einer gewissen Größe des Projekts mindestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle bei der zuständigen, vom jeweiligen Bundesland festgelegten Behörde, etwa dem Bauordnungsamt, erfolgen.
- ▶ Sind mehrere Unternehmen auf der Baustelle tätig, muss eine oder ein SiGeKo bestellt werden. Die Bauherrin oder der Bauherr kann die Aufgaben der oder des SiGeKo auch selbst wahrnehmen. Wird keine dritte Person zur oder zum SiGeKo bestimmt, so verbleibt die Aufgabe bei der Bauherrin oder dem Bauherrn.
- ▶ Bei größeren Baustellen oder bei gefährlichen Arbeiten muss die Bauherrin oder der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erarbeiten oder erarbeiten lassen.
- ▶ Die Bauherrin oder der Bauherr – beziehungsweise falls vorhanden die oder der SiGeKo – muss eine Unterlage für die Wartung und Instandhaltung der baulichen Anlage in der Nutzungsphase zusammenstellen.

SiGeKo – Schlüsselfigur beim Arbeitsschutz

Wenn an der Planung und Ausführung von Bauarbeiten viele Personen mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben beteiligt sind und somit hoher Koordinierungsbedarf besteht, muss die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr eine oder einen sachkundigen SiGeKo bestellen oder die Aufgaben selbst übernehmen. Die Aufgaben der oder des SiGeKo können laut Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) auch von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern übernommen werden, wenn sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Auch wenn die Bauherrin oder der Bauherr die Aufgaben der oder des SiGeKo selbst übernimmt, ist beim Vorliegen der entsprechenden Bedingungen (siehe Infografik auf den Seiten 18 und 19) die Anfertigung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erforderlich. →



Die oder der SiGeKo koordiniert die sichere Zusammenarbeit mehrerer Gewerke am Bau sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Bereits in der Planungsphase prüft die oder der SiGeKo mögliche Gefahren und sorgt für ihre Beseitigung oder für die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. „Die oder der SiGeKo hat eine Schlüsselrolle für den Arbeitsschutz auf der Baustelle. Sie oder er achtet während der gesamten Bauphase darauf, dass die Maßnahmen eingehalten werden und hat bei Verstößen Hinweise an die Bauherrin, den Bauherrn oder die Bauüberwachung zu geben“, so Arenz.

Diese Aussage zeigt: Die oder der SiGeKo selbst ist nicht weisungsbefugt – außer, sie oder er hat von der Bauherrin oder dem Bauherrn beispielsweise Hausrecht auf der Baustelle erteilt bekommen. Die Umsetzung des SiGe-Plans verantworten an erster Stelle die jeweiligen Unternehme-

rinnen und Unternehmer der Gewerke. Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz sind mehrere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Beschäftigten auf einer Baustelle verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften zusammenzuarbeiten. Die unterschiedlichen Interessen der Akteurinnen und Akteure auf einer Baustelle können zu Konflikten führen. Während die Bauleitung vorrangig auf die Einhaltung von Terminen, Kosten und Qualität achtet, konzentriert sich die oder der SiGeKo auf die Arbeitsschutzmaßnahmen. Arenz: „Kurzfristig mag eine Intervention der oder des SiGeKo bei Sicherheitsmängeln stören – langfristig werden damit viele Sorgen und Probleme verhindert.“

SiGe-Plan – Arbeitsschutz mit System

Bei Bauprojekten mit bestimmten Merkmalen (siehe Infografik auf den Seiten 18 bis 19) erarbeitet die oder der SiGeKo im Vorfeld einen SiGe-Plan. Darin sind die gemeinsamen Schutzmaßnahmen auf der Baustelle im Zusammenspiel der einzelnen beteiligten Gewerke festgelegt. Der SiGe-Plan wird während des gesamten Bauprozesses kontinuierlich fortgeschrieben.

Folgende Basiselemente gehören nach RAB 31 zu einem SiGe-Plan:

- ▶ nach Gewerken gegliederte Arbeitsabläufe,
- ▶ gewerkeübergreifende Gefährdungen wie zum Beispiel Absturzgefährdungen durch mangelhaft oder fehlende Schutzeinrichtungen in Treppenhäusern,
- ▶ Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der gewerkeübergreifenden Gefährdungen sowie
- ▶ die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen.

Die für die Erstellung des SiGe-Plans notwendigen Dokumente müssen durch die beteiligten Unternehmen an alle Verantwortlichen übermittelt werden. Dies geschieht am besten bei der Vertragsunterzeichnung. „Eine Baustelle kann ein unübersichtlicher, bisweilen gefährlicher Ort sein. Doch wenn der Arbeitsschutz wie alle anderen Tätigkeiten auch von Anfang an mitgedacht und geplant wird, ist viel gewonnen – und viel für die Sicherheit getan“, fasst Arenz zusammen. [JSC/MD]

WEITERE
INFOS

Onlineversion des Artikels mit zusätzlichen Informationen zur bzw. zum SiGeKo:

<https://bgbauaktuell.bgbau.de/baustellen-sicher-planen>

Baustellenverordnung im Original:
www.gesetze-im-internet.de/baustellv

Handlungshilfe der BG BAU zum Thema Gefährdungsbeurteilung:
www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb

Aus der Praxis für die Praxis

Stimmen aus der Selbstverwaltung der BG BAU



A. Ewald Kreuzer,
Arbeitgebervertreter, Mitglied des Vorstands,
Kreuzer Dachbau GmbH

Was spricht dafür, den Arbeits- und Gesundheitsschutz schon bei der Planung von Baustellen mitzudenken?

Frühzeitige Planung und aktive Kommunikation helfen, alle am Bau Beteiligten einzubinden. Gefahren lassen sich rechtzeitig erkennen und zielführende Gegenmaßnahmen ergreifen. Je früher man sich mit den Herausforderungen des Bauprojekts befasst, desto wirkungsvoller kann man ihnen begegnen. Arbeitsabläufe werden dadurch nicht nur sicherer, sondern auch wirtschaftlich effizienter.

Welche Tipps können Sie anderen Unternehmen geben?

Ziel der Baustellenverordnung ist, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Mit den enthaltenen Vorgaben ist frühzeitig zu erkennen, welche Planungsschritte zum Thema Arbeitsschutz notwendig sind.

Die Baustellenverordnung ist ein komplexes, aber hilfreiches Werk. Sie regelt beispielsweise, ab welcher Anzahl von Beschäftigten und beteiligten Firmen eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) von der Bauherrin oder dem Bauherrn bestellt werden muss oder ab wann das Erstellen einer Dokumentation für den künftigen Betrieb des Gebäudes nötig ist.

Als Unternehmer habe ich die Pflicht, die Bauherrin oder den Bauherrn auf Missstände hinzuweisen und umgehende Abstellung der Gefährdungen einzufordern. Sehr wichtig ist, alle Beteiligten mitzunehmen und über bestehende oder mögliche Risiken zu informieren – denn nur wer die Gefahren kennt, kann sicher mit ihnen umgehen.



Wolfgang Kreis,
Versichertenvertreter, Alternierender Vorsitzender
der Vertreterversammlung, Strabag SE

Wer ist dafür zuständig, dass der Überblick über das Große und Ganze in Sicherheitsfragen nicht verloren geht?

Für den Arbeitsschutz ist an erster Stelle das einzelne Unternehmen zuständig. Doch die Arbeitswelt wird immer anspruchsvoller: mehr Technik, knappere Zeitvorgaben, unterschiedliche Sprachen. Um Gefährdungen bei großen Projekten zu verhindern, ist es wichtig, dass sich die Beteiligten untereinander austauschen und Personen in koordinierender Funktion benannt werden – damit alles richtig gesteuert wird. Die Versicherten sollten in der Folge auch auf Aushänge und Warnungen achten, in denen es um gegenseitige Gefährdungen durch unterschiedliche Unternehmen geht, beispielsweise um gefährliche Maschinen oder den Werks- und Baustellenverkehr.

Wie sehen Sie die Rolle der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren (SiGeKo) auf einer Baustelle?

Wir sind froh, dass es die oder den SiGeKo gibt. Allerdings sind diese lediglich für gegenseitige oder gemeinsame Gefährdungen der unterschiedlichen Unternehmen auf einer Baustelle zuständig und nur dann weisungsbefugt, wenn ihnen die entsprechenden Befugnisse von der Bauherrin oder dem Bauherrn übertragen werden. Ob ihre Hinweise gehört werden, liegt somit nicht immer in ihrer Hand. Hier braucht es verantwortungsvolle Bauherrinnen, Bauherren und Unternehmen, die schnell reagieren und Gefährdungen beseitigen, damit alle Beschäftigten sicher und gesund arbeiten können.



Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung an zuständige Behörde	SiGeKo	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
einer Arbeitgeberin beziehungsweise eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	✓	—	—	—	—
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	—	—	—	—
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	✓	✓	—	—	—
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	✓	—	—	—
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig sind (auch Nachunternehmer gelten als Arbeitgeber)	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	✓	—	✓	—	✓
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	—	✓	✓	✓
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	✓	✓	✓	✓	✓
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	✓	✓	✓	✓

ANFORDERUNGEN DER BAUSTELLENVERORDNUNG

Wann genau bei einem Bauvorhaben laut Baustellenverordnung eine Vorankündigung an die für Arbeitsschutz zuständige Behörde, eine oder ein SiGeKo, ein SiGe-Plan oder auch die Anfertigung einer Unterlage für die spätere Wartung und Instandhaltung des Gebäudes nötig ist, zeigt die Tabelle in unserer Infografik.

WICHTIGE „REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN“ (RAB):

RAB 30 Geeigneter Koordinator, siehe:

www.bgbau.de/rab30

RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, siehe:

www.bgbau.de/rab31

RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten, siehe:

www.bgbau.de/rab32

RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes

bei der Anwendung der Baustellenverordnung, siehe:

www.bgbau.de/rab33

Jetzt zum Ausdrucken:



<https://bgbauaktuell.bgbau.de/anforderungen-baustellv>

Wenn Angehörige helfen

Kleinere Betriebe erledigen ihre Dienstleistungen oft mit tatkräftiger Unterstützung von Angehörigen und Bekannten oder Befreundeten – auf Dauer, als Übergangslösung oder als einmalige Sache. Aber sind die helfenden Personen bei Unfällen und Berufskrankheit auch über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert? Antworten geben die folgenden Beispiele.



Freiwillige Versicherung bei mitarbeitenden Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern

Malermeisterin Gina kann sich auf eines immer verlassen: Materialeinkauf und Buchhaltung sind bestens geregelt – und das seit 20 Jahren. „Kein Wunder, das macht mein Mann“, freut sich die 53-Jährige. Umgekehrt verlässt sich ihr Mann auf sie: Gina und ihr Partner schlossen für sich selbst eine freiwillige Versicherung bei der BG BAU ab. Damit ist er – genau wie sie als Unternehmerin – bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit abgesichert.

„Natürlich melde ich meine Leute an, Ordnung muss sein.“

Gesetzlicher Versicherungsschutz bei regelmäßig Helfenden

Wenn die Auftragsbücher voll sind, fragt Tobias im Familien- und Freundeskreis, wer ihn unterstützen kann. „Ohne diesen Rückhalt geht es nicht“, meint der Inhaber einer Maurerfirma. Für regelmäßig Helfende zahlt er einen vertraglich geregelten Lohn: „Natürlich melde ich meine Leute an, Ordnung muss sein.“

Dachdeckermeister Nico ergänzt: „Befreundete und Bekannte, die öfter für mich arbeiten, bekommen von mir einen Vertrag – schon allein, um sie an meine Firma zu binden. Damit bin ich und sind meine Bekannten auf der sicheren Seite. Das finde ich nur fair.“ Für diese unterstützenden Personen – auch mit befristetem Vertrag – greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz, der für alle Beschäftigten, Festangestellte, Aushilfen und Auszubildenden vorgesehen ist.

Gefälligkeitsleistungen sind nicht versichert

Anders sieht es aber aus, wenn Nicos Vater kurz beim Abladen von Baumaterial hilft: „Das soll ja nicht zur Regel werden.“ Nico weiß, dass bei solchen Gefälligkeitsleistun-

gen Befreundete, Eltern, Geschwister oder sonstige Angehörige nicht gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sind.

Fazit: Gesetzlich versichert sind Beschäftigte (mit oder ohne schriftlichen Vertrag) sowie Angehörige und Befreundete bei einer sogenannten Wie-Beschäftigung, wenn sie also Tätigkeiten wie normale Beschäftigte ausführen. Hält sich die Unterstützung allerdings in Grenzen und werden nur gelegentliche Gefälligkeitsleistungen familiärer oder freundschaftlicher Art ausgeübt, sind die Helfenden jedoch nicht gesetzlich pflichtversichert. Für eine Person, die mit einer Unternehmerin oder einem Unternehmer in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft lebt und arbeitet, ohne dem gesetzlichen Versicherungsschutz zu unterliegen, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. [MSC]

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.bgbau.de/versicherte-personen

Oder sprechen Sie uns über unsere Servicehotline an:

Tel.: 0800 3799100

Wer ist wie versichert?

Pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle, die von einem Unternehmen beschäftigt oder ausgebildet werden: Angestellte, Auszubildende sowie Personen in Minijobs oder im Praktikum.

Eine freiwillige Versicherung bei der BG BAU können Unternehmerinnen, Unternehmer, deren mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner sowie unternehmerähnliche Personen abschließen. Den Antrag für eine freiwillige Versicherung finden Sie hier: **www.bgbau.de/freiwillige-versicherung**

Eine Regel für alle



Wie Gefährdungen am Bau zu begegnen ist, zeigt die neue DGUV Regel „Bauarbeiten“. Sie erleichtert es den Verantwortlichen, die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ umzusetzen, und gilt für alle, die an der Bauausführung beteiligt sind.

D

Der überarbeiteten DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (UVV), dem Basisregelwerk für die Baubranche und das Gebäudemanagement, wurde die DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ zur Seite gestellt. Die DGUV Regel konkretisiert und erläutert die Vorgaben der Vorschrift für die Praxis am Bau. Alle Unternehmerinnen und Unternehmer sind unabhängig vom Versicherungsschutz verpflichtet, bei Bauarbeiten die UVV einzuhalten.

DARUM GIBT ES EINE VORSCHRIFT UND EINE REGEL

Wie ihr Untertitel „Unfallverhütungsvorschrift (UVV)“ bereits ausdrückt, enthält die DGUV Vorschrift die rechtlichen Vorgaben, deren Einhaltung dafür sorgen soll, gesundheitliche Schäden bei der Arbeit zu vermeiden. Sie ist auf das staatliche Arbeitsschutz-Regelwerk, etwa der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung, abgestimmt. Die dazugehörige DGUV Regel benennt konkrete Beispiele für Gefährdungen und Schutzmaßnahmen.

DGUV Regeln erläutern Vorgaben für die Praxis

Bauarbeiten unterscheiden sich wegen den häufig wechselnden Bauzuständen und den damit verbundenen Gefährdungen grundlegend von Tätigkeiten in stationären Betrieben. Damit sind besondere Anforderungen an den Arbeitsschutz verbunden: Organisation, Einrichtungen, Arbeitsmittel und Betrieb, welchen bei Bauarbeiten eine bestimmte Bedeutung zukommt, sind in der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ berücksichtigt und werden in dieser DGUV Regel näher konkretisiert und erläutert. →



Sicher arbeiten

Der Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 38 erfasst nun alle an Bautätigkeiten beteiligten Akteurinnen und Akteure. Sie richtet sich an:

- ▶ Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte,
- ▶ „Solo-Selbstständige“, die eine selbstständige Tätigkeit allein, ohne Beschäftigte, ausüben,
- ▶ Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Beschäftigte von ausländischen Unternehmen und
- ▶ Bauherrinnen und -herren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten mit Bauhelferinnen und -helfern ausführen.

Absturzgefahren bannen

Arbeitsschutz beginnt, bevor die Arbeit losgeht. Er ist ein fester Bestandteil der Planung von Bauvorhaben. Nach dem bewährten TOP-Prinzip liegt primär der Fokus auf technischen Schutzmaßnahmen, dann organisatorischen Lösungen und als letztes Mittel kann auf die persönliche Schutzausrüstung speziell gegen Absturz (PSaGA) zurückgegriffen werden.

An Absturzkanten bieten Gerüste mit Seitenschutz zum Gebäude hin die höchste Sicherheit. Sollten diese nicht einsetzbar sein, sind Auffangeinrichtungen wie Fanggerüste vorzusehen. Kann beides nicht eingesetzt werden, darf mit PSaGA gesichert werden, sofern alle Voraussetzungen für den Einsatz erfüllt sind.

Ein weiteres Beispiel: Eine Dachsanierung ist geplant. Bei der Begehung zuvor wurde eine verdeckte Öffnung im Dach übersehen und nicht bei den Planungen berücksichtigt. Erst als die Dachdecker mit der Arbeit beginnen, stoßen sie auf die Öffnung, die umgehend mit einem kleinformatigen Schutznetz gesichert wird.

Alternativen zu Leitern

Vor Verwendung einer Leiter ist immer zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten nicht andere, sicherere Arbeitsmittel wie Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen oder Hubarbeitsbühnen infrage kommen. Arbeiten auf der Leiter dürfen dauerhaft nur bis zwei Meter Standhöhe ausgeführt werden. Zeitweilige Arbeiten (zwei Stunden je Arbeitsschicht) dürfen bis zu fünf Meter Standhöhe ausgeführt werden. Versicherte müssen bei Arbeiten von der Leiter aus mit beiden Füßen auf einer Plattform oder Stufe stehen. Alles Wichtige zur Nutzung von Leitern sowie sichere Alternativen ab Seite 26. [MSC/SIM]

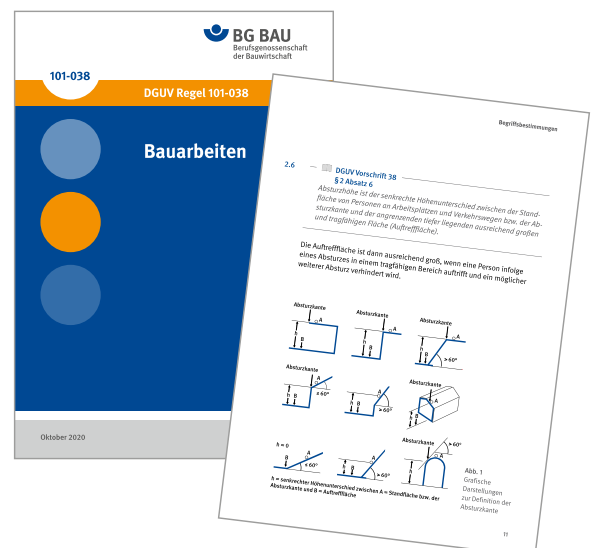
Zur DGUV Vorschrift 38:

www.bgbau.de/38

Die dazugehörige DGUV Regel 101-038:

www.bgbau.de/101-038

Welche Absturzkanten es gibt und was zu beachten ist, entnehmen Sie der Grafik auf Seite 11 der DGUV Regel:



Mobile Arbeitsbühnen mit großer Standfläche und Absturzschutz sind eine Alternative zu Leitern und Tritten.

Achtung, Lärm

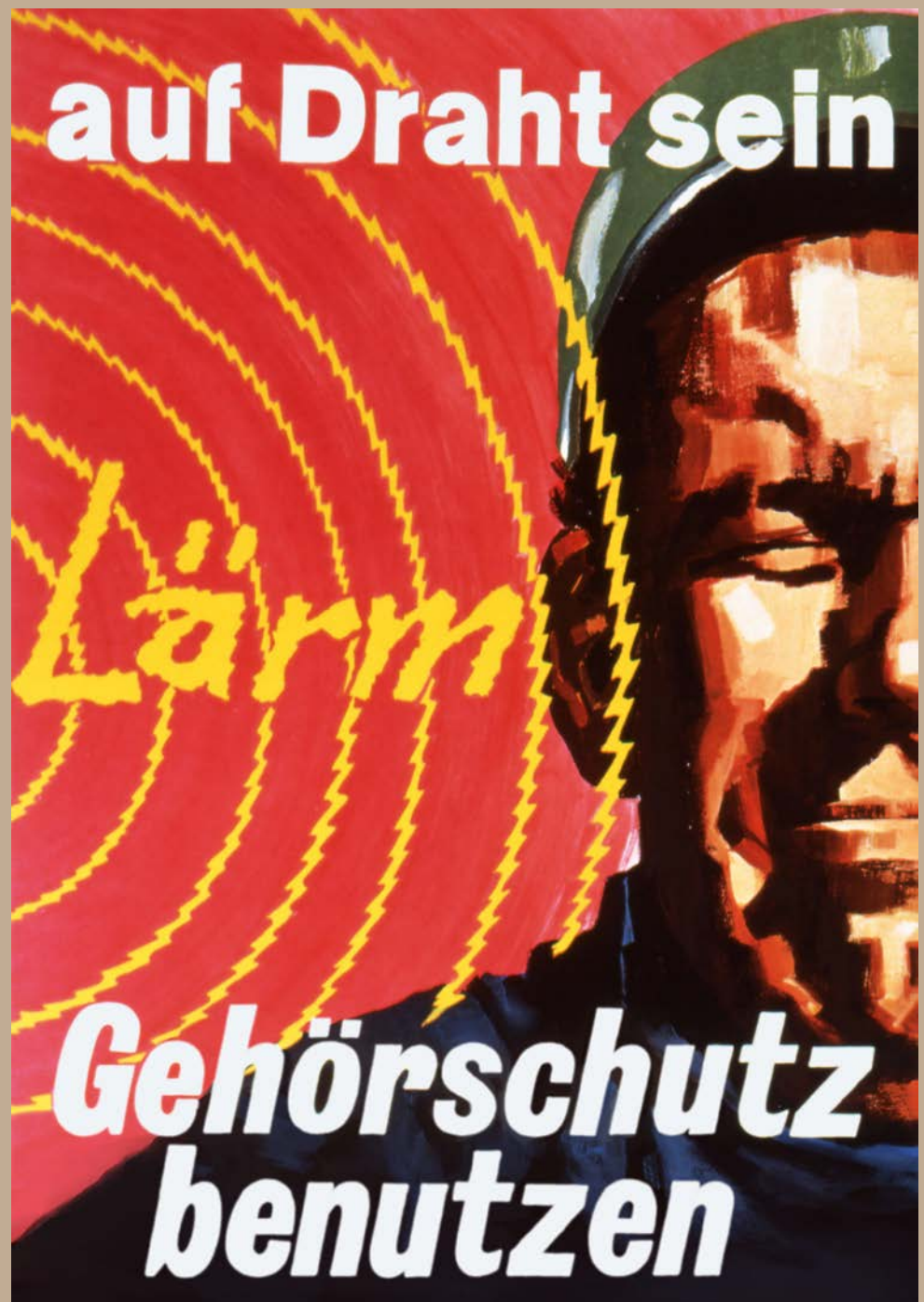
– das gilt heute wie damals:

WEITERE INFORMATIONEN
FINDEN SIE UNTER:



Lärm kann Stress erzeugen und die Gesundheit schädigen. Das macht auf Dauer krank. Nicht ohne Grund lässt sich ein Drittel aller Berufskrankheiten auf Hörschäden zurückführen. Sie entwickeln sich langsam und treten erst Jahre später auf – mit enormen Einschränkungen der Lebensqualität. Deshalb: Lärm vermeiden oder reduzieren und spätestens ab einem Schallpegel von 85 dB(A) Gehörschutz tragen!

Weitere Informationen:
www.bgbau.de/laerm-und-vibrationen



Ausgeleitet

Leitern, ein Auslaufmodell

Wie und wofür Leitern verwendet werden dürfen, regelt die DGUV Vorschrift 38. Statt Leitern gibt es viele Alternativen, die mehr Sicherheit bei der Arbeit bieten. Einige werden von der BG BAU mit einer Arbeitsschutzprämie gefördert.

Leitern gehören zu den ältesten Baugeräten der Menschheitsgeschichte. Ohne sie wäre die Errichtung der ägyptischen Pyramiden kaum denkbar gewesen. Heute, im Zeitalter der Digitalisierung, in der Leitern vor allem die Unfallstatistiken der Baubranche hochgehen lassen, läuft ihre Zeit als Verkehrsweg und Arbeitsplatz nach und nach ab.

Regeln für den Einsatz von Leitern

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob eine Leiter als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg verwendet werden soll. Dann kommt es auf die Höhe und auf die Dauer der Nutzung an.

Mit ganz wenigen Ausnahmen lautet das Motto für Leitern: „Stufe statt Sprosse“. Trittsflächen ab einer Tiefe von acht Zentimeter sind nachweislich sicherer und senken die körperlichen Belastungen für die Beschäftigten erheblich.

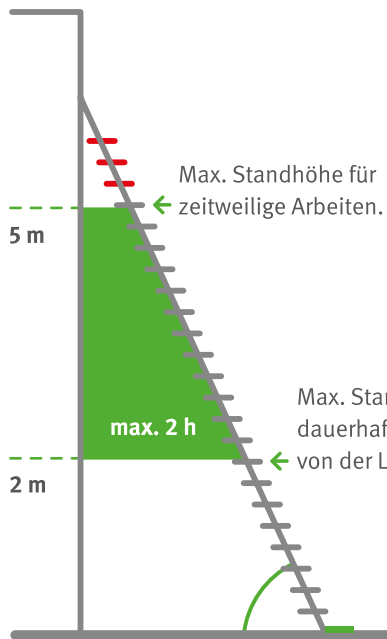
Wenn es eine Leiter sein muss ...

... dann eine von diesen: Bei Putz- und Malerarbeiten ist die Stehleiter weiterhin beliebt. Sie darf heute aber nur noch verwendet werden, wenn sie über minimal acht Zentimeter tiefe Stufen verfügt. Empfehlenswert sind Modelle mit einer Spreizsicherung, die das ungewollte Einklappen der Leiterbeine verhindert. Bei kleinen Höhen bieten sich Tritte als Alternative an, oder man greift am besten gleich zu Plattform- und Podestleitern.

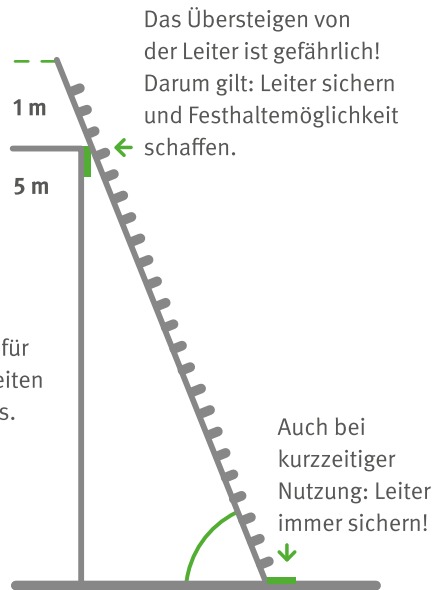
Werden Anlegeleitern ausnahmslos als Verkehrsweg genutzt, darf man weiterhin noch Sprossenleitern verwenden. Doch wer bringt schon eine Leiter auf den Bau, auf der man nicht arbeiten darf? Lieber gleich zur leichten Plattformleiter oder Stufen-Schiebeleiter greifen. Die sind weit aus sicherer, flexibler, weil in der Höhe erweiterbar, und werden mit



ANLEGELEITER ALS ...



... Arbeitsplatz



... Verkehrsweg

DAS AKTUELLE REGELWERK FÜR LEITERN

Die vielen Unfälle führten zu einer Überarbeitung des Regelwerks: zu nächst Ende 2018, als die Technischen Regeln für Betriebssicherheit „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ (TRBS 2121 – Teil 2) angepasst und neue Vorgaben für Leitern aufgestellt wurden. Die im April 2020 in Kraft gesetzte, überarbeitete Fassung der DGUV Vorschrift 38 „UVV Bauarbeiten“ übernahm diese Vorgaben, die dazugehörige DGUV Regel 101-038 beinhaltet ihre praxismgerechte Auslegung. Mehr dazu ab Seite 22



einer Arbeitsschutzprämie von der BG BAU gefördert.

Sind Leitern als Arbeitsmittel noch zeitgemäß?

Für viele Tätigkeiten gibt es Alternativen zu Leitern, die sicherer sind: Hubarbeitsbühnen und fahrbare Arbeitsbühnen oder Gerüste sind an gut zugänglichen Arbeitsplätzen immer Leitern vorzuziehen. Die BG BAU unterstützt die Anschaffung von Hubarbeitsbühnen mit einer Arbeitsschutzprämie. Sie bieten einen sicheren Stand und sind gegen Absturz nach allen Seiten hin gesichert. Material und tragbare Werkzeuge lassen sich griffbereit abstellen und sind schnell zur Hand. Dachflächen und andere hochgelegene Arbeitsplätze, die nur über Leitern erreichbar sind, müssen zur Inspektion oder Vermessung nicht zwangsläufig begangen werden. Diese Aufgaben

können heutzutage von Drohnen übernommen werden. Der Einsatz dieser fliegenden Helfer erfordert zwar etwas Vorbereitung und Organisation, bietet mittelfristig aber große Vorteile in Sachen Wirtschaftlichkeit und Sicherheit. [SIM]

5-PUNKTE-PROGRAMM GEGEN LEITERUNFÄLLE

- 1 Alternativen zur Leiter prüfen
- 2 Die geeignete Leiter auswählen
- 3 Leiterzubehör verwenden
- 4 Beschäftigte unterweisen
- 5 Leitern kontrollieren und prüfen

Oxidations- bitumen

Dämpfe und Aerosole als
krebserzeugend eingestuft

Beim Erhitzen von Oxidationsbitumen werden krebserzeugende Gefahrstoffe freigesetzt. Zum Schutz der Beschäftigten gelten neue Regeln für die Verarbeitung.

D

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat Dämpfe und Aerosole, die beim Erhitzen von Bitumenbahnen oder Gießbitumen aus Oxidationsbitumen auftreten können, als krebserzeugend eingestuft. In Folge dieser Entscheidung ergeben sich für Unternehmen, die Oxidationsbitumen verarbeiten, bestimmte Auflagen, die dem Schutz ihrer Beschäftigten dienen.

Bitumen kommt in großen Mengen beim Straßenbau als Bindemittel im Asphalt zum Einsatz und wird häufig als Bitumen-Dach und Dichtungsbahn sowie als Fugenverguss verwendet. In Klebstoffen oder Beschichtungen dient es zur Abdichtung von Bauwerkselementen. Werden lösemittelfreie Bitumenprodukte kalt verarbeitet, entstehen keine Gefahrstoffe.

Wo besteht Handlungsbedarf?

Wird Bitumen dagegen erhitzt, dann entweichen gesundheitsschädliche Dämpfe und Aerosole in die Umgebungsluft, die Beschäftigte einatmen können. Im Fall von Oxidationsbitumen hat sich der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung bestätigt. Oxidationsbitumen kommt vor allem als Gießbitumen und in manchen Bitumenbahnen zum Einsatz.

Unternehmen, die Bitumenprodukte solcher Art heiß verarbeiten, sind gefordert, ihre Beschäftigten zuverlässig vor diesen Gefahrstoffen zu schützen.

Alternativen zu Oxidationsbitumen

In der Praxis kommen Dach- und Dichtbahnen aus Oxidationsbitumen als Rollenware auf die Baustelle. Beim Verarbeiten werden sie Stück für Stück abgerollt und kontinuierlich mit dem Gasbrenner erhitzt und verklebt. Bei diesem Schmelzvorgang entweichen aus dem Oxidationsbitumen krebserzeugende Dämpfe und Aerosole. Mit Polymerbitumenbahnen existiert ein Alternativprodukt, das gegenwärtig kostenintensiver ist, aber zunehmend Marktanteile gewinnt. Auch dieses Material gibt beim Erhitzen und Verschweißen Dämpfe und Aerosole ab. Diese stehen nach jetzigem Wissensstand aber nicht im Verdacht, krebserzeugend zu sein.

Mit Air-Rectified Bitumen und Elastomerbitumen gibt es auch Ersatzstoffe für das Gießverfahren. Die ersten Ergebnisse aktueller Gefahrstoffmessungen zeigen für beide Alternativen vielversprechende Resultate. →

Schutzmaßnahmen und Dokumentationspflichten

Ist es weiterhin unverzichtbar, Oxidationsbitumen heiß zu verarbeiten, sind folgende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor krebserzeugenden Stoffen zu ergreifen:

- ▶ Die Beschäftigten sind über die gesundheitlichen Risiken aufzuklären.
- ▶ Bevor das Bitumen erhitzt wird, ist der Gefahrenbereich abzugrenzen und zu kennzeichnen.
- ▶ Die Beschäftigten tragen während der Heißverarbeitung geeigneten und funktionsfähigen Atemschutz, den das Unternehmen stellt. Der Zeitraum, in dem Atemschutz getragen werden darf, ist begrenzt.
- ▶ Je höher die Temperatur, desto mehr Dämpfe und Aerosole werden freigesetzt. Bei der Verarbeitung von Oxidationsbitumen im Gießverfahren kann die mögliche Belastung durch eine so niedrig wie möglich regulierte Temperatur und einen abgedeckten Schmelzkesel erheblich herabgesetzt werden.
- ▶ Die Beschäftigten erhalten eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für krebserzeugende Stoffe, zum Beispiel durch den AMD der BG BAU.

Zusätzlich kommen auf die Verantwortlichen in Unternehmen umfangreiche neue Dokumentationspflichten zu:

- ▶ In der Gefährdungsbeurteilung ist jeweils zu begründen, warum das Oxidationsbitumen nicht durch einen unschädlichen bzw. weniger gefährlichen Stoff ersetzt werden kann.
- ▶ Die Höhe und die Dauer der Belastung, der die Beschäftigten durch die Bitumenverarbeitung ausgesetzt sind, muss für die einzelnen Beschäftigten dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 40 Jahre. Betroffene können die Unterlagen jederzeit einsehen und bekommen sie bei Ausscheiden ausgehändigt.
- ▶ Dampf und Aerosol aus Oxidationsbitumen müssen in das betriebliche Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.

Auch auf diese Dokumentationspflichten sollten sich Unternehmen rechtzeitig einstellen, wenn sie weiterhin darauf angewiesen sind, Oxidationsbitumen heiß zu verarbeiten. [SIM]



Weitere Informationen zum Thema

Gesprächskreis Bitumen:

www.bgbau.de/gesprachskreis-bitumen

Details und Hintergründe im

BauPortal-Schwerpunkt

Bitumenheißverarbeitung:

<https://bauportal.bgbau.de/grenzwert-bitumen>



Haben Sie Fragen zum Versicherungsschutz der BG BAU? Unsere Hotline hilft Ihnen weiter!
Tel.: 0800 3799100



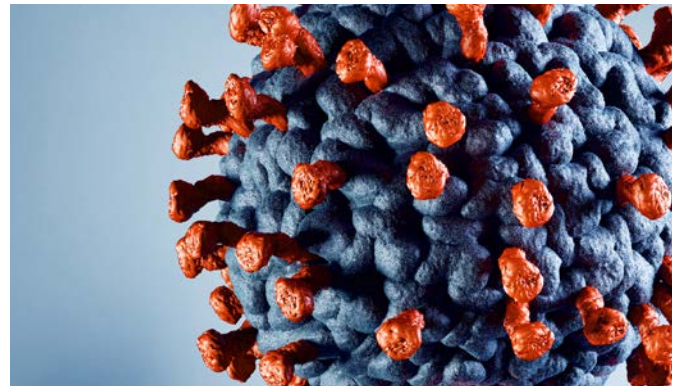
Coronavirus-Infektion als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall?

Eine Ansteckung mit dem Coronavirus kann von der BG BAU als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist ein intensiver berufsbedingter Kontakt zu einer oder mehreren infizierten Personen. Jörg Wachsmann, Leiter der Abteilung Steuerung Rehabilitation und Leistungen, weist darauf hin, dass „in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung als Versicherungsfall vorliegen“. Er führt weiter aus: „Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 3101 (Infektionskrankheiten) setzt voraus, dass die erkrankte Person durch ihre Berufstätigkeit im Gesundheitsdienst, zum Beispiel als Reinigungskraft in einer Klinik oder Pflegeeinrichtung, infektionsgefährdet war.“

„Jeder Einzelfall muss geprüft werden.“

Ist eine Infektion im beruflichen Kontext mit dem Coronavirus außerhalb medizinischer Tätigkeitsbereiche erfolgt, kann eine Erkrankung ebenfalls einen Arbeitsunfall darstellen. „Die BG BAU muss dann in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung vorliegen“, sagt Wachsmann. So muss eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nachweislich mit einer infektiösen Person („Indexperson“) während der versicherten Tätigkeit in Kontakt gekommen sein. Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Hin- oder Rückweg zur Arbeit stattgefunden, kann ebenso ein Arbeitsunfall vorliegen.

„Bei der Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall spielen vor allem die Dauer sowie die Intensität des Kontakts mit einer infizierten Person eine Rolle“, erklärt Wachsmann. Eine Entschädigung durch die BG BAU setzt weiterhin voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten. Treten erst spä-



ter Gesundheitsschäden auf, übernimmt die BG BAU auch ab diesem Zeitpunkt die Heilbehandlung.

Vorgehen bei Verdachtsfall

Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion sollten eine Ärztin oder ein Arzt sowie das Gesundheitsamt kontaktiert werden. Die Kosten für einen PCR-Test auf das Coronavirus trägt in der Regel die Krankenkasse. Die BG BAU erstattet diese Kosten, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit ein Kontakt mit einer Indexperson vorlag. Wird der Ursprung einer Infektion im beruflichen Kontext vermutet – egal, ob als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall –, ist es außerdem wichtig, die Infektion unverzüglich an die BG BAU zu melden. Das können Arbeitgebende, die Beschäftigten selbst oder die behandelnden Ärztinnen und Ärzte tun.

Kommt es in der Folge zu einer Anerkennung durch die BG BAU, übernimmt diese die Kosten der Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Bei einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auch eine Rente gezahlt werden. Im Todesfall können Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente erhalten. [MD]


www.bgbau.de/berufskrankheiten-anzeige

www.bgbau.de/unfall-melden

Verantwortung im Unternehmen auf mehrere Schultern verteilen – so gelingt es

Cornelia Crämer
Arbeitspsychologin der BG BAU

Ein Betrieb lässt sich sicher und verlässlich am Laufen halten – auch bei Abwesenheit der Chefin oder des Chefs. Dafür zählt die richtige Vorbereitung. Cornelia Crämer, Arbeitspsychologin der BG BAU, gibt Tipps zu guter Führung und Unternehmenskultur während der Coronapandemie und auch für die Zeit danach.



Ob Krankheit, Urlaub oder Quarantäne: Wie können die Verantwortlichen im Unternehmen für den Fall vorsorgen, dass sie abwesend sind?

Ein Gedankenspiel kann helfen: Unternehmerinnen und Unternehmer sollten überlegen, wie das beste und wie das schlechteste Szenario für den weiteren Betrieb ihrer Firma aussehen könnte. Davon ausgehend lassen sich Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitsorganisation ergreifen, die im Fall der Fälle umgesetzt werden. Dabei lautet die Grundidee, den Betrieb so zu organisieren, dass er auch ohne die tägliche Anwesenheit der Unternehmerin oder des Unternehmers erfolgreich und sicher weiterläuft.

Was lässt sich dafür konkret tun?

Es ist sehr ratsam, mit den Führungskräften und den Arbeitsschutzbeauftragten entsprechende Pläne vorzubereiten. Wer Beschäftigte in verantwortungsvolle Aufgaben einarbeitet und ihnen Zuständigkeiten überträgt, kann sich gut wappnen. Wichtig ist vor allem, die Arbeit gut auf die verfügbaren Beschäftigten zu verteilen. Damit das gelingt, braucht es klare Anweisungen der Verantwortlichen. Aber es ist auch wichtig, die Belegschaft zu befragen, ob und wie das Arbeitsaufkommen zu bewältigen ist. Eine probeweise Abwesenheit hilft herauszufinden, ob alles gut funktioniert.

Wie gelingt gute Mitarbeiterführung in der anhaltenden Pandemie?

Entscheidend ist, dass die praktischen Regeln zum Arbeitsschutz in der Coronapandemie allen vertraut sind, genauso wie die Abläufe im Falle einer Infektion. Wer darüber hinaus die bewährte Unternehmenskultur beibehält und Betriebstraditionen flexibel fortführt, kann die Belegschaft emotional stabilisieren. Verantwortliche im Unternehmen sollten ein offenes Ohr für alle Probleme ihrer Beschäftigten haben. Gerade jetzt gilt es, darauf zu achten, Überbelastungen zu vermeiden. So können die Beschäftigten auch bei verminderter Konzentration sicher weiterarbeiten.

Was ist langfristig, auch nach der Coronapandemie, wichtig?

Die vielschichtigen, gerade auch emotionalen Belastungen im Zuge der monatelangen Pandemie können dazu führen, dass Personal ausfällt. Wer das bei der Arbeitsplanung vorab berücksichtigt, fährt gut. Gibt es Solidarität im Team, kann das die Krise einzelner Beschäftigter mildern. Und klar: Ein Ausflug oder Fest nach der Pandemie kann die Unternehmenskultur stärken und Dankbarkeit ausdrücken, dass in der Krise alle an einem Strang gezogen haben. Bis dahin gilt es, durchzuhalten und auch mögliche Rückschläge durch die Pandemie möglichst gelassen hinzunehmen – ein großes Stück der Krise haben wir bereits bewältigt!

Was haben wir gelernt, was wir zukünftig beibehalten können?

Es lohnt sich, zu überlegen, was in der Zeit gut funktioniert hat. Das lässt sich beibehalten und ausweiten: zum Beispiel Verantwortung auf mehr Schultern zu verteilen. Solche schrittweisen Veränderungen steigern die Kompetenz im Unternehmen. Und damit können nach der Krise Aufträge und Projekte mit höheren Ansprüchen machbar werden. Vielleicht ist die Solidarität zwischen Beschäftigten, Kundinnen und Kunden oder befreundeten Unternehmen in der Krise auch gestiegen. Das wäre wertvoll und sollte im Alltag erhalten bleiben.

Interview: AKO

Eine zusätzliche Checkliste zum Thema Übertragung von Verantwortung finden Sie in unserem Web-Magazin unter:
<https://bgbauaktuell.bgbau.de/verantwortung-verteilen>

Mit direktem Draht

Als Reha-Koordinatorin der BG BAU betreut Michaela Rose Versicherte nach einem Arbeitsunfall während ihrer Heilbehandlung im Unfallkrankenhaus Berlin.



Das Büro von Michaela Rose befindet sich direkt vor Ort im Unfallkrankenhaus Berlin (ukb). „Durch habe ich den direkten Draht zu den Menschen. Sie wissen, wo sie mich finden“, sagt Rose. Bei allen Fragen zum berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren und möglichen Therapien ist sie persönlich ansprechbar und berät die Versicherten.

Das Spektrum an Verletzungen, mit denen die Versicherten ins ukb kommen, reicht von unkomplizierten Brüchen bis zu folgenreichen Querschnittslähmungen und Schädel-Hirn-Traumen. „Wichtig ist eine optimale Erstberatung, damit die Versicherten gleich alles über die Leistungen der BG BAU erfahren“, sagt sie.

Seit 1995 ist Michaela Rose bei der BG BAU, seit 2014 in ihrer Funktion am ukb tätig. An insgesamt neun Standorten in Deutschland gibt es die Reha-Koordination der BG BAU. Michaela Rose und ihre Kolleginnen und Kollegen bilden das Bindeglied zwischen Patientinnen und Patienten in den berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken auf der einen Seite und der BG BAU auf der anderen Seite. „Ich möchte Sicherheit geben, wie es weitergeht“, sagt Michaela Rose. „Bei mir können die Betroffenen all ihre Fragen loswerden, und das wird sehr positiv wahrgenommen.“

„Ich möchte Sicherheit geben, wie es weitergeht.“

„Ich möchte Sicherheit geben, wie es weitergeht.“

Einige der Versicherten müssen ihr gesamtes Leben umstellen und haben einen anspruchsvollen Rehabilitationsprozess vor sich. Dafür braucht es eine individuelle Beratung, die bei Bedarf auch das persönliche und familiäre Umfeld miteinbezieht. „Jeder Mensch geht anders mit einem Unfall um. Deshalb ist es wichtig, auf persönliche Bedürfnisse einzugehen“, sagt die Reha-Koordinatorin. Außerdem sei jedes Heilverfahren anders.

Zusammen mit dem Ärzte- und Therapeutenteam und im Austausch mit den Versicherten erstellt Michaela Rose einen individuellen Reha-Plan. Er regelt das Heilverfahren mit allen Zwischenschritten wie etwa Physio-, Ergo- und Arbeitstherapie und hat zum Ziel, dass die verunfallte Person wieder gesund und arbeitsfähig wird.

Über den gesamten Prozess hinweg sorgt die Reha-Koordinatorin dafür, dass die Versicherten schnell und umfassend versorgt werden: Egal, ob es darum geht, Rechnungen zu begleichen oder Hilfsmittel zu bewilligen.

Auch in verschiedenen Gremien arbeitet sie mit, etwa wenn es darum geht, Prozesse am ukb noch serviceorientierter zu gestalten oder die Zusammenarbeit mit der BG BAU noch enger zu verzahnen. „Jeden Tag Menschen zu unterstützen, ist sehr erfüllend“, sagt Michaela Rose. [AKO]

Mehr Informationen finden Sie unter: www.bgbau.de/reha-koordination

**Präventionshotline**

Unter der gebührenfreien Nummer können Sie sich zu den Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beraten lassen – und die BG BAU über besondere Gefahrensituationen bei der Arbeit informieren: **0800 8020100**
(mo.–fr. von 8–17 Uhr, sa. von 8–14 Uhr)

**Servicehotline**

Sie haben ein Anliegen? Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der kostenfreien Servicehotline helfen Ihnen gerne: **0800 3799100**
(mo.–do. von 8–17 Uhr, fr. von 8–15 Uhr, Feiertage ausgenommen)

Fotos im Innenteil:

simonkr - istock.com (4, 28); Photographee.eu - adobe.stock.com (5, 20); PHOTOGRAFIC Berlin - Vivian Werk (5, 11, 32); BMAS/Offensive Psychische Gesundheit (6); Die Werkstatt Kiesel GmbH (8); Die Werkstatt Kiesel GmbH, Coprid - adobe.stock.com (9); H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH (10); Jedermann-Verlag GmbH (10); Rolf Schulten (11); Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade (12); Wolfgang Bellwinkel - BG BAU (17); Frank Woelffig - BG BAU (22); BG BAU (24, 30); DGUV (25); Schwenniger - BG BAU (27); artegorov3@gmail - stock.adobe.com (31); Jan Pauls Fotografie (34)

Illustrationen:

Florian Perez - xmedias (4, 5, 7, 18-19, 26, 27); neues handeln (6)

Impressum

BG BAU aktuell – Arbeitsschutz für Unternehmen
ISSN 2365-8835
Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin
www.bgbau.de

Verantwortlich: Klaus-Richard Bergmann
(V.i.S.d.P.), Hauptgeschäftsführer
Chefredaktion: Meike Nohlen [MNO]
Redaktion: Matthias Dietz [MD], Stephan Imhof [SIM], Andreas Koob [AKO], Annelie Noack [Bildredaktion], Dr. Anita-Mathilde Schrupf [MSC], Jan-Peter Schulz [JSC], Alenka Tschischka [ATS]
Tel.: 030 85781-354
E-Mail: redaktion@bgbau.de
https://bgbauaktuell.bgbau.de

Änderungen Zeitschriftenversand:

https://bgbauaktuell.bgbau.de/kontakt

Layout: xmedias GmbH, Mannheim
www.xmedias.de

Titelbild: Florian Perez - xmedias
S. 2, 36: TVN CORPORATE MEDIA
Editorial: Rolf Schulten

Druck: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Kassel
Klimaneutraler Druck und Versand

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Klimaneutraler Versand
mit der Deutschen Post



twitter.com/bg_bau



facebook.com/BGBAU



instagram.com/_bgbau



youtube.com/BGBAU1

UNNÜTZER PAPIERKRAM? NÖ! LEBENSRETTNER!

Jeder Arbeitsunfall ist einer zu viel!
Unterzeichnen Sie jetzt die Betriebliche
Erklärung für gelebte Sicherheit bei der Arbeit
und sagen Sie „STOPP!“, wenn der Arbeitsschutz
nicht eingehalten wird. Es geht um Ihr Leben!

Wir bauen auf Sicherheit!

Machen Sie mit auf www.bau-auf-sicherheit.de.



SCHON GEWUSST?

Dank der neuen beitragsunabhängigen Förderung der BG BAU gibt es jetzt bis zu 10.000 Euro als Unterstützung für Investitionen in mehr Sicherheit bei der Arbeit.

Jetzt auf www.bgbau.de/absturzpraemien informieren.

BAU AUF SICHERHEIT
BAU AUF **DICH**

 **BG BAU**
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft